

von Gerbel bezeichnete. Gerbels Brief ist am Mittwoch darauf geschrieben, also am 11. Januar 1525. Am Montag vorher, also am 9. Januar, kehrte Nikolaus von Wittenberg nach Straßburg zurück. Vgl. die Worte: *Is praeterita die Lunae e Witteberga rediit*. Zur Hinreise hatte er die Zeit vom 23. November bis 14. Dezember gebraucht, also 21 Tage; die Rückreise erforderte somit 23 Tage (17. Dezember bis 9. Januar).

Wie man sich mit der verkehrten Datierung *Mercurii post Festum Margretae* abfindet, ist im Grunde von geringem Belange. Ich vermute, daß *Margretae* verlesen ist für das vielleicht abgekürzte *Regum trium* (= 6. Januar). Nähme man dies an, so würde mit der Datierung alles in bester Ordnung sein.

## 4.

## Zwei Bugenhagiana.

Von

Privatdozent Lic. **Uckeley** in Greifswald.

Im Königlichen Staatsarchiv zu Stettin fand ich unter der Signatur Stett. Arch. Pars I. Tit. 118 Nr. 10 ein Aktenstück, das auf fol. 135ff. und auf fol. 139f. in einer, meiner Ansetzung nach aus dem Jahre 1590 stammenden Abschrift zwei Schriftstücke enthält, die ihres Verfassers und ihres Inhaltes wegen über die Grenzen lokalgeschichtlichen Interesses hinaus Beachtung verdienen, nämlich zwei Schriftstücke **Johann Bugenhagens** aus dem Jahre 1535. Das eine ist ein Brief, den er von Wolgast aus, also aus der unmittelbaren Nähe Herzog Philipps, an Bürgermeister und Rat der Stadt Stolp gerichtet hat, das andere ist ein das Verständnis des vorigen ermöglichender „Extract aus der Kirchenvisitation“, die er zusammen mit zwei herzoglichen Räten in Stolp im Anfang des Jahres 1535 vorgenommen hatte. Da über diese Visitation bisher nur das dürftige Stück bekannt war, welches Hakens Drei Beiträge zur Stadtgeschichte von Stolp (herausgegeben von F. W. Feige, Stolp 1866) auf Seite 85 und 86 bieten <sup>1</sup>, und es sich gerade bei Stolp um denjenigen pommerschen Ort handelt, an dem die Visitationskommission

1) Vgl. Martin Wehrmann, Die Begründung des evangelischen Schulwesens in Pommern. Berlin 1905. S. 18.

zuerst mit ihrer Arbeit einsetzte, so ist das im folgenden Mitzuteilende auch nach dieser Seite hin eine nicht unwesentliche Bereicherung unserer Einsicht in einige, für Pommerns Reformationsgeschichte recht interessante Vorgänge.

Zu bedauern bleibt nur, daß das Vorliegende einerseits nur ein „Extract“ ist, also Vollständigkeit vermissen läßt, andererseits daß es vermutlich vom Kopisten aus einer niederdeutschen Vorlage ins Hochdeutsche übersetzt ist<sup>1</sup>. Wenn letzteres auch inhaltlich nichts ausmacht, so wäre die Kenntnis des Wortlautes der Urschrift Bugenhagens doch erwünschter.

Leider fand sich diese weder im Stettiner Staatsarchiv, noch hatten die Bemühungen des Herrn Geheimen Justizrats Bartholdy in Stolp, der auf meine Bitte hin den gesamten dortigen stadtarchivalischen Vorrat freundlichst durchsuchte, Erfolg, so daß man vorderhand mit der alten Kopie sich begnügen muß.

Zum Verständnis der in den zwei Schriftstücken berührten Vorgänge sei in aller Kürze folgendes bemerkt: Nach dem Landtage von Treptow vom Dezember 1534 begann Bugenhagen eine zirka halbjährige Tätigkeit als Leiter der kirchlichen Visitationen<sup>2</sup>. Unverzüglich war begonnen worden, und der 10. bis 13. Januar beschäftigte die Kommission — der außer ihm noch Jakob Wobeser, der Hauptmann von Lauenburg, und der Kanzler Bartholomäus Suave, der später (1545—1548) Bischof von Kammin war, angehörte — in Stolp. Die besondere Schwierigkeit, die die dortigen kirchlichen Verhältnisse boten, lag in der notwendigen Regelung der über den Klosterbesitz zwischen Rat und Herzog und Propst entstandenen Differenzen. In Stolp bestand seit alters ein Nonnen- und ein Mönchkloster, deren ersteres gegen eine einstmals geschehene Landbeschenkung durch die Stadt die Verpflichtung übernommen hatte, den drei Priestern an der Pfarrkirche St. Marien, deren erster zugleich Klosterpropst war, freie Wohnung, Kost und Feuerung zu gewähren. Im Jahre 1522 war vom Bischof Erasmus von Kammin zum Klosterpropst der Kamminer Domherr Wilhelm von Natzmer ernannt, der selbst nicht in Stolp wohnhaft, durch Vikare die ihm zustehenden Funktionen, vor allem die Verwaltung der Klostereinkünfte, ausüben liefs. Als solcher „Verweser des Klosters“ wird sein Bruder,

1) Niederdeutsch ist auch der Greifswalder Visitationsabschied vom 9. Juni 1535, den ich in meiner Reformationsgeschichte der Stadt Greifswald (Pomm. Jahrb. 4, 1903, S. 3—80) veröffentlicht habe, von Bugenhagen abgefaßt; ebenso der Visitationsrezefs von Pasewalk vom 19. Juni 1535, abgedruckt bei Medem, Geschichte der Einführung der evangelischen Lehre in Pommern, S. 269—272. Greifswald 1837.

2) M. Wehrmann, Geschichte von Pommern II, 39 f. Gotha 1906. H. Hering, Johannes Bugenhagen, S. 103 f. Halle 1888.

der Fürstliche Marschall Anton von Natzmer, von Haken a. a. O. S. 10, Anm. 14 genannt.

Mit der Durchführung der Treptower Ordnung (vgl. Wehrmann, Balt. Studien, 43. Jahrgang, 1893, S. 128—210) mußte die Frage, wem der Klosterbesitz zuzusprechen sei, zur Erörterung gebracht werden. Mitten in diese hinein führen die beiden vorliegenden Schriftstücke. Herzog Barnim XI. hatte den Wunsch, dessen Durchführung ihm auch am Ende geglückt ist, die Klöster sämtlich zu herzoglichem Besitz zu machen und ihnen je einen seiner Beamten vorzustellen; eines Sinnes war mit ihm in diesem Stück sein Neffe und Mitregent Philipp. Die Taktik, die sie befolgten, war die, öffentlich zu erklären<sup>1</sup>: „So viel die Jungfrauen Klöster berührt, weil in denselben viel Jungfrauen von Adel nochmals vorhanden, sind wir nicht ungeneigt, ihr Wesen eine Zeit lang anzusehen und zu verfügen, dafs die Verwaltung derselben Klöster denen Jungfrauen zum Besten gefördert, der Nutz und Einkommen derselben ihnen nicht entzogen, und der Grund, Recht und Herrlichkeit ihrer Güter unverrückt bleibe.“ Dabei aber liefsen sie, und ganz besonders Barnim, die definitive Regelung der Angelegenheit sich immer weiter hinausziehen.

Die Berücksichtigung dieser Sachlage dürfte für das Verständnis der beiden Schriftstücke unerläfslich sein. Aus ihnen ergibt sich, wie die Visitationskommission es für recht ansah, dafs die altbestehende Verpflichtung des Klosters zur Erhaltung der Stadtpfarrer anerkannt bleibe und sinnentsprechend auf die neuen evangelischen Pfarrer (Hohensee und seinen Kaplan) bezogen werde. Doch müsse dieser Artikel der persönlichen Entscheidung des Landesfürsten vorbehalten werden, und die Kommission konnte nur vertrösten, dafs „Seine Fürstliche Gnaden sich hierin der Billigkeit (nach ver-) halten und, was sich eignet und gebürt, gnediglich verfügen und verschaffen wird.“ Des unangesehen sollen alle Zinsen und Renten, die für Messen, Stationen usw. fällig waren, von nun an dem Prediger, Kaplan, Kirchendienern, Schulmeister, Schuldienern und Syndikus zugekehrt werden und zu ihrer Besoldung beitragen. Auch die Benefizien und Eleemosynen, über die der Rat und die Geschlechter Patronatsrechte auszuüben haben, sollen, sobald sie in Zukunft frei werden, dem Gehalt der genannten evangelischen Gemeindebeamten zugewandt werden und „in den gemeinen Kasten“ fliefsen.

Entzieht man den Geistlichen römischer Ordnung, entsprechend ihrer aufgenötigten Untätigkeit im kirchlichen Dienst, somit ihre laufenden Einkünfte aus Messen und gottesdienstlichen Handlungen,

---

1) Medem a. a. O. S. 220. Schreiben der Herzöge an die pomersche Ritterschaft.

so soll den fünf ausdrücklich benannten Priestern eine ihrem bisherigen Anteil an dem ehemals vereinnahmten Memorien- und Stationengelde entsprechende Summe, solange sie leben, aus den Klostereinkünften durch den Propst ausgezahlt werden. Man erkennt hier eine geflissentliche, freilich auch wohl angebrachte Fürsorge der Visitatoren für den außer Tätigkeit und Einnahme gesetzten katholischen Klerus.

Andererseits wird das Kirchensilber und die Wertgegenstände dem Kasten zugesprochen und vom Rat eine Rechenschaft erwartet über die, zugegebenermaßen in der bisherigen wirren Übergangszeit „in der Stadt Notdurft verthanen“ Kirchengeräte. Wegen des vorhandenen Vermögens wird die Herstellung einer Matrikel anbefohlen, die dem Herzog einzureichen sei, der sie durch sein landesherrliches Siegel rechtskräftig erklären würde; zu diesem Behufe wird eine Kommission in der Stadt eingesetzt.

Nach dieser, wie ersichtlich, in wichtigen Stücken nur provisorischen Regelung der Stolper Kirchenverhältnisse zogen die Visitatoren ab, um in der Mitte des März<sup>1</sup> in Wollin und den umliegenden Orten (Schmolsin) zu visitieren. Danach haben sie sich vermutlich nach Kammin und nach Greifenberg gewandt<sup>2</sup>. Sodann trifft man sie in Stettin und am 8. Mai in Kloster Neuenkamp<sup>3</sup>.

Für den 23. Mai ist Bugenhagens Anwesenheit in Wolgast durch unseren Brief erwiesen. Aus ihm erfährt man Genaueres über die Entwicklung der Dinge in Stolp und auch über die Taktik des Herzogs. Der Stolper Rat hatte sich an Bugenhagen gewandt und seine Hilfe angerufen gegen seine „affgünstigen und vigende“, die der Stadt „die Begräbnisse“ nehmen wollen und das Recht auf „die Pfarrhäuser“. Letztere sind im sogenannten Propsthofe, wie aus dem obigen ersichtlich, d. h. im Eigentumsbezirke des Jungfrauenklosters gelegen zu denken. Was es mit „den Begräbnissen“ auf sich hat, ergibt sich aus den späteren, bei Haken a. a. O. S. 76 abgedruckten „Beschwerden der Stadt Stolp contra den Herzog Barnim 1544“. Man ersieht daraus, daß es wegen des Rechtes, an dem die Bürger festhielten: *eyne Stadt hefft alle wege de Begreiffnisse in S. Nikolaus Karken (der Klosterkirche) ock up dem Karkhave fredesam gehat und unvorhindert gebuket* — zu Streitigkeiten gekommen ist. Diese arteten soweit aus, daß

1) F. Koch, Erinnerungen an D. Joh. Bugenhagen, S. 48—50. Stettin 1817.

2) M. Wehrmann, Die Begründung des evangel. Schulwesens in Pommern, S. 19.

3) Wie diese Visitation in einem der Klöster verlief, habe ich untersucht und dargestellt in meiner Abhandlung: Die letzten Jahre des Klosters Eldena. Pommersche Jahrbücher 1906, S. 27—88.

der damalige Propst Jürgen Ramel, ein vom Herzog zur Verwaltung des Klosters eingesetzter Beamter, „myt detlycker gewalt den Karckhoff na synen gefallen hefft ynbrecken laten“. Die Tendenz solcher Operationen wird klar, wenn es ebendort heisst: „es werth dar dörch van unsen affgunstigen [und den Jungfrauen] nichts anders gesocht, sondern dat se myt dem schyne de Karken gudere, so tho der hövet karke gelecht und verordnet, wedder affwenden wolden“.

Hieraus ergibt sich, dafs unter den „wedder Parten“ des Rats niemand anders zu verstehen ist, als der Verwalter des Klosters, und da von dem damals noch in der Propstwürde befindlichen Wilhelm von Natzmer in Bugenhagens Brief ausgesagt wird, dafs von ihm die Schwierigkeiten gegen den Rat nicht erhoben würden, so bleibt der oben genannte Anton von Natzmer als die Seele des Widerstandes gegen die Stadtverwaltung und ihre Ansprüche anzusehen.

Bugenhagen hielt es für seine Pflicht, den Herzog Barnim den Stolpern gegenüber in Schutz zu nehmen und ihn als „fram“, d. h. hier wohl als einen, der Recht und Billigkeit liebt und schafft und der der Kirche gibt und läfst, was ihr zusteht, darzustellen. Wie weit er damit im vorliegenden Falle recht hatte, bleibe dahingestellt. Der weitere Verlauf der Verhandlungen hat gezeigt, dafs Barnim es ruhig darauf ankommen liefs, vom Kaiser Karl V. ein Verwarnungsmandat (dat. Speier 1543 Febr. 27) und sogar ein hartes Pönalmandat (dat. Cremona 1543 Juni 20) zugestellt zu erhalten. Endlich 1569 erreichte er doch sein Ziel, dafs nämlich die Klostergüter mit allen Hebungen und Einnahmen zu den landesherrlichen Domänen geschlagen wurden und die Stadt jeglichen Rechts an dem Kloster verlustig ging (Haken a. a. O. S. 11).

Zur Zeit, als Bugenhagen den vorliegenden Brief schrieb, schien es noch, als ob der Propstvikar eigenmächtig der Stadt die Schwierigkeiten und Sperrungen bereitete, und Bugenhagen konnte den Rat auf den, aus der Herzoglichen Kanzlei einzufordernden Visitationsrezefs vertrösten, in dem die Regelung der Verhältnisse vorgenommen und zu unmißdeutigem Ausdruck gebracht werden würde. Leider hat er sich in seinem Herzog getäuscht und mit ihm hat sich die Stadt Stolp getäuscht, die (Haken a. a. O. S. 74) klagen mufs: „Johann Bugenhagen, Jacob Wobeser und Bartholomaeus Suaven hebben eyne(m) Radt fürstliche gnaden commission, mit fürstlicher gnaden handt undeschreven, getoget und hebben alle karken und geistlicke guder yn eyne matricula gebracht, dem Rade vorspraken und thogesecht, dat se de Matricull by fürstliche gnaden vorsegelt und confirmirt verschaffen wolden. Item, alste ein Radt de Matricul tho con-

firmeren anförderung gedan, wo eyn Radt de Matricul, zo fürstliche Gnaden vorzegelen wolde, vorlesen, ys der parhoff mit zyner thobehörnige nicht darin befunden. So ys by eynem Rade vorhanden Doctor Bugenhagens Segel und Bryff darinne vorlyvet, dat alle karken gudere, uthgenamen der Nonnen Landtguder, by dem karken ampte tho blyvende, dorch die commissarien vorge-nömt, de yn voller Macht fürstlicher gnaden so dans yn der Stadt Stolp geordnet undt geschafft. Ygen dit hefft unse gnädige Landesfürste und herr hern Wilhelm Nasmer des parhaves entsettet und her Jochim Kuball densulvigen parhoff yngedan und bevalen. Item, wo woll eyn Radt up gemenen Landtdagen und sunst allewege hoch by fürstliche gnaden des enttagenen parhaves beclagt, yst dennoch dare baven Jochim Kuball des parhaves entsettet undt ys wedderumb Jürge Ramel tho weytenhagen yngeantwordet und bevalen.“

Man erkennt hieraus deutlich das Vorgehen des Herzogs: Als der zuständige Propst Natzmer abgesetzt war, hat er nicht, wie erwartet wurde, wegen des Klostersgutes eine Auseinandersetzung mit der Stadt, resp. dem gemeinen Kasten, vorgenommen, sondern er hat einen seiner Beamten — Kubal, nachher Ramel — als Verwalter eingesetzt, um die Sache hinzuziehen, bis 1569 durch letztgenannten die restlose Umordnung aus klösterlichem in domanialen Besitz erfolgen konnte. —

Will man den vorliegenden Bugenhagenbrief in Lic. O. Vogts „Joh. Bugenhagens Briefwechsel“ (Stettin 1888) einordnen, so hätte er seinen Platz zu finden auf Seite 135 hinter Nr. 55.

## I.

Extract aus der Visitation, so D. Bugenhagen, Jacob Wobesar, Heubtman zur Lowenburg, Und Bartholomeus Schwave Cantzler vorrichtet zur Stolp. anno 35.

Wir Johan Bugenhagen, Der heiligen Schrifft Doctor, Jacob Wobesar, heubtman zur Lowenburgk, und Bartholomeus Schwave Cantzler, Fürstliche vorordente Befehlichhaber und Commissarii, Die Stadt und Streich umb Stolp zu visitiren Nach laut und einhaltt derhalben uns vorreicheter Commission, Thuen kundt vor menniglich, das wir mit Vorwissen und willen der Ersahmen Burgermeister, Radt und Vorstendern der Wercke uns entschlossen, vor gut angesehen und notturfftig geachtet, Nachdem von wegen des Raths zu Stolp anzeigunge geschehen, das Pfarherr und Capellahn vormals uf dem Jungfrauen oder Probsthoff mit behausunge, feurunge und kostunge unterhalten, auch daentkegen das Jungfrau Closter mit hufen und Andern liegenden Eigenthumb vor-sorget, das solche alte gerechtigkeit und Pflicht dem Pre-

diger <sup>1</sup> und andern kirchen dienern, so vormuge dieser Evangelischen reformation vorordent werden sollen, voreigent und zu der selben Unterhaltunge gewandt und geleet werden sollen, vorgewandt und nach der lenge antzeigung gethan, das dieser Artickell zu erkundigung und orterung unsers gnedigen herrn und Landesfursten stehen solte, haben aber Im Nahmen seiner furstlichen gnaden vorgemelten Ratth und den andern Vortroestunge gethan, das sein f. g. sich hierin der billigkeit halten und was sich eigent und gebuert, gnediglich vorfuegen und vorschaffen wirt. Und dieweill nach gelegenheit dieser Zeit von obberurter gerechtigkeit die Prediger, Capellan und ander kirchen diener, Wan dieselb schon stadt hatt oder gewinnen solte, nicht mugen besoldet oder unterhalten werden, Und diesem Artickell die Vorsehunge und bestellung des Schulmeisters und schulen diener, auch Sindicj etc. zum negsten anhengig, Ist mit gemeiner bewilligung nachgegeben und beschlossen, Das alle heubtsummen, Zinsen und Rentten, so vormalss bey den Collegiis memoriarum, Station, bruderschafften auch bey den wercken Zu Missen, Liechten Und dergleichen Ubunge Zu vollenfuehrunge der alten Ceremonien gestellet gewes Und siendt, Zu besoldunge und Unterhaltunge des Predigers, Capellan, Kirchendiener, Schulmeister und Schuldienern und des Sindicj solle transferiret, gelegt und vorordnet werden, wie auch hiemit geschehen; So haben auch Ratth und andere vorwilligunge gethan, Das alle und Itzliche Beneficia simplicia, vicariae perpetuae oder Elemosinae genant, Der Lehen warn dem Rath oder entzlen gegeschlechten oder Persohnen Zustendig, auch Zuunterhaltunge obberurter Persohnen incorporiret, Und in den gemeinen Casten gethan, und bey demselben ewiglich bleiben sollen.

Idoch mit dem bescheide und dermassen, das die Beneficia oder geistliche Lehen, so Izt von Priestern, die sich vormehlet haben, oder vormehlende wurden, Oder auch in coelibatu bleiben wollen, die Zeit Ihres lebenss mit Ihren Rentten besizen und behalten mugen. Im andern aber, so maiores ordines nicht gehabt und in den Ehestandt sich begeben oder kunfftiglich sich begeben wurden, sollen Ihrer gerechtigkeit und besitze ahn obangeregten Vicarien und Lehenen vorfallen sein, Und wen dieselben Lehen durch absterben oder Weibnehmen, wie Vorstehet, erlediget, soll alssdan die Einnahm der Renten und Zinsen obangezeigter Lehen dem gemeinen Casten zuwachsen und ahn die vorige Notturfft gewandt werden; dieser translation wirt auch Unser gnediger

---

1) Mag. Jakob Hohensee, der 1525 aus Danzig vertrieben nach Stolp gekommen war und dort Wirksamkeit und Unterhalt gefunden hatte, ist bis 1535 etwa als „Interimprediger“ zu bezeichnen. Seine rechtmäßige und rechtskräftige Amtseinweisung ist erst 1535 durch den Visitationsrezefs erfolgt zu denken.

herr Unser Vortroestinge nach gnediglich bestetigen und mit seiner fürstlichen Gnaden Siegell und Brieff bekrefftigen.

Ferner soll in diesen gemeinen Kasten auch der Vierzeit Pfenning voreigent werden, das ist von Itzlichen heupt und Persohnen, so 12 Jahr erreicht und in das Caspell gehörig, Zu Jedern quater tember Zeit, das Ist des Jahres 4 mahl, Vier Pfenninge, In Summa alle Jahr 16 Pfenninge dieser Muntze genommen und entfangen werden, Und sollen Itzlicher Hausswirt vor die Persohnen, so ehr in seinem brode oder hause hat, vor diesem Vier Zeit Pfenning vorhafft sein, ein Rath soll den selben Vier Zeit Pfennig alle quater tember durch Ihre diener fordern und in den gemeinen Casten brengen und vorreichen lassen<sup>1</sup>. Und dieweill das Silber und Kleinodt, so vormalss zum Schmuck, notturfft und dienst der Kirchen gegeben, und hieher in diesen Kasten auch solte voreigent sein, das mehren theill, wie es von dem Rade angezeigt, in der Stadt Notturfft vorthan, mit erbietung davon Rechenschafft und bescheidt zugeben, und das Ubrige in den gemeinen Kasten zu bringen, haben Wir nach gelegenen Sachen ferner bescheidt und Ordnung dieses Artickels Unserm gnedigen herrn Vorbehalten.

Und das von wegen der eill dieser Zeit diese sachen nicht mügen endtlich und eigentlich, wie diese reformation erfördert, vorfassett werdenn, Ist beschlossen, das alle Segell und Brieff aller und Ieder gerechtigkeit von wegen der Memorien, geistlichen Lehenen, auch heubtsummen und Zinsen, so bey den Wercken gewest, in eine Matrickell gebracht und registriret werden sollen, Zu einer Zurichtung, damit man zum forderligsten dieselbe Matrickell mit Unsers gnedigen herrn Insiegell bekrefftigen, Und damit bestendige nachrichtunge und gedechtnuss dieser reformation behalten muge.

Ferner ist beschlossen, wan diss geschehen, das wir uns vortroesten, wen die Matrickel, wie vorstehet, gefertiget, das Unser gnediger Furst und herr zu ferner Vollenfuehrunge dieser reformation abermahlss hieher schicken und gnediglich gestaten und nachgeben wirt, das dem Itzigen Prediger Ehr Jacob Hogensehe das Predig und Pfarramt vorliehen, auch soll die sorgfeldigkeit, und was zu dem Ambt eines Superattendenten gehörig, befohlen, auch Capellan und andere kirchendiener Vorordent und Ihnen und Ihren Nachkommen, auch dem Schulemeister, Schuldiener, Sindico bestendige und allezeit bleibende aus dem gemeinen, nach vormugen und gelegenheit desselben vorordent, vortheliet, vortroest und voreignet, Auch vorweser oder Diacon und andere Noturfftige Diener mit entfangunge gebuerlicher Eyde, Zu vor-

1) Über den Vier-Zeiten-Pfennig vgl. Otto, Die Pommersche Kirchenordnung und Agenda, S. 102, Anm. 2. Greifswald 1854.

waldunge und administration desselben Casten, wie denn davon in der Landesordenunge ferner meldung geschicht, gesetzet werden.

Und auf das allen Unrath und Vortzugk in diesen notturfftigen und geburlichen sachen vorgekamen, haben wir mit vorwissen und willen des Radts und der andern nachfolgende Personen zu vorfassunge der Matricell und Inventarij vorordent, denselben auch in krafft unsers befehliges ufegelegt, das Sie von stundt ahn Von wegen aller biss anher nachstelligen und betageten Zinsen und Renthen, aller heuptsummen, Sigell und Brief, so vormalss bey den Memorien, Station, bruederschafften, Wercken, Vicarien und dergleichen, wie obsteit, gerechtikeitt, so nach Inhalt dieser reformation dem gemeinen Kasten zugewachsen, mahnen, Innehenen und darumb geburliche forderunge thun mugen und sollen.

Uff das auch durch diese reformation die Jenigen, so vor-meinen, das Sie recht ahn den Memorien und Station etc. haben, unbeschweret bleiben, Ist von uns durch Christlich mit leiden nachgegeben, das die funf Priester, nemlich Ehr Johann Stenfelt, Ehr Gregorius Gumban, Ewaldus Wyldesteige, Ehr Jürgen Steinnort und Ehr Johan Beneke, die Zeit Ihres lebens solchen antheill oder Portion, alss Sie vormalss bey Zeit der alten Cere-monien und als die Kirche den follkommen anzahl der resiti-renden Vicarien gehabt, nochmalss vor Ihre heubt und Persohn die Zeit Ihres lebens aus 100 Goldtgulden und 7 fl. Pacht alle Jahr von wegen der Probstej soll bezahlen der Probst, herr Wilhelm Natzmer.

## II.

Gnade van Gade unsem Vader und van Ihesu christo unsem heren alle tidt thovoren.

Ersame wise herren gunstige frunde, In dersulvigen stunde, also Ick hebbe gelesen Juwer Ersamheitt brieff, Iss hir by my gewest myn gunstige her und frundt Bartholomeus Swave Cantzler, de hefft my up myn fragendt erinnert, dat wy Visitatores Im Namen M. g. h. by Juw der Kasten thogeeignet hebben allent, wath thon Kloster Karcken horet ad structuram, alls me idt nö-met, Idt sy wath idt will, wath frame lude mith milder handt dartho gebracht hebben, welcke nicht sindt der Nonnen landt-guder; darvor scholde de Kaste wedder holden de Karcke In bouwlicken wesende, datt Idt nicht so Jammerlick vorfille. Leve here Godt, wor will me doch anders mith solcken Almussen henn, worumb will me Juw nehmen de begreffnisse, Edder ock watt hefft dat vor einen schin, dat me dess Parners und caplans huss nicht folgen will lathen? Er wilhelm Nassmer hefft my tho wollin sulvest gesecht, de schuldt sy nicht by ehm, he bracke

der waninge nicht, will se ock nicht brucken tho Nadele des Predick Ampts, wedder godt und Recht. M. g. herr Ist fram, So averst Iemandt, also ghy schreven, syne gnade mit anderem schine vorhindert, de werdt syn gerichte van Gade balde averkamen und Iss gewisse nicht ferne, wowoll me solcks nicht lövet, und me holdt idt darvor, dat wy so fram und Simpell sindt, dat wi uns nicht verstan, wor Idt henuth will; dat Leve gadeswordt, dat lucht nicht, So sagt Esaias, vae qui praedaris, nonne et ipse praedaberis? <sup>1</sup> So lehret me ock de kinder, und iss sehr wisslick uth erfahrenheit geredet, de male quaesitis non gaudet tertius haeres. Darumb hefft my de herr Cantzler tho gesecht, dat he will Juwe Supplicatio, An ehn gesandt, bringen M. g. h., und syne gnade lathe bliven, wat tho gesecht ist. Ghy dohn averst avell, dath ghi suss lange her unse Recess, also Ick höre, nemaeln vam herren Cantzler gefordert hebben; wen he nun nicht hedde by my gewest, so were my disse sacke gantz endtfallen. Ick ermane Juw averst, Ersame leve heren, dat ghi umme Juwer wedder Parte willen, so ettlicke sindt, nicht gade fiendt werden und dat ghi nicht an gade, dem framen Vader, wrecken <sup>2</sup> willen, wath Juw de lude tho leide dhone; dat mene Ick allso, dat ghi jo by live und sehlen salicheit nicht seggen und vornehmen allso: wilme nicht ditt edder dat dhon, so wille wy dat eine mith dem anderen liggen laten. Doch holdet an by M. g. h., datt ghi einen guden affscheidt krigen, wo nicht, so beholde gy doch mit solcken anholdende de praescriptio <sup>3</sup>, bett Idt ein ander wedder werdt mith Juwen wedder Parten, so ettlicke anders sinth, baven dat Ju midler Tidt holdett stille und bevelett gade de sacke, alles dinges eine wile wharet. Averst ahne datt varett vortt mith der ordeninge der Predicke, Scholen und Armen; ghy vormögendt woll; staëdt Juw sulvest nicht im lichten; Godt werdt Juw helpen; Christus sy mit Juw allen. Schreven tho wollgast Trinitatis MDXXXV. [23. Mai.]

Johan Buggenhagen  
Pomer D.

Den Ersamen weysen heren Borgermeistern und Radtmannen der Stadt Stolp, mynen gunstigen leven heren und frunden.

1) Jesaias 33, 1 (Vulg.).

2) wrecken = rächen. Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch 5, 779.

3) praescriptio bedeutet die rechtliche Einwendung gegen etwas.